

Pandemiestufenplan: Regelungen für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Es gelten weiterhin alle Regelungen der aktuellen konsolidierten Fassung der geltenden Maßgaben für die Feier von Gottesdiensten. Die aktuelle Fassung finden Sie unter folgendem Link: <https://www.drs.de/dossiers/corona>
Der Pandemiestufenplan ist als ergänzende Information dazu zu verstehen.

[Stand: 17.01.2022]

Basisstufe ¹	Warnstufe ¹	Alarmstufe + Alarmstufe II ¹
unter 250 mit Coronapatienten belegten Intensivbetten oder Hospitalisierungsrate < 1,5	250 mit Coronapatienten belegten Intensivbetten oder Hospitalisierungsrate ≥ 1,5	Alarmstufe: 390 mit Corona-patienten Intensivbetten belegt oder Hospitalisierungsrate ≥ 3 Alarmstufe II: 450 mit Corona-patienten Intensivbetten belegt oder Hospitalisierungsrate ≥ 6
GRUNDSATZ		
<p>Gottesdienst ohne 2G-/3G-Nachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindestabstand 1,5m zwischen Familienverbänden/Haushalten Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz² während des gesamten Gottesdienstes in geschlossenen Räumen. In der Warn- sowie in den Alarmstufen FFP2-Standard für Personen ab 18 Jahren Bei Gottesdiensten im Freien kann der Mund-Nasen-Schutz am Platz abgenommen werden. Erfassung der Teilnehmenden muss erfolgen Hygienekonzept muss vorliegen Verpflichtende Höchstdauer von 60 Minuten in geschlossenen Räumen Gemeindegeseang möglich; in den Alarmstufen in sehr reduzierter Form (vgl. „Konsolidierte Fassung der geltenden Maßgaben“ unter www.drs.de/corona) 		
WEITERE REGELUNGEN		
<ul style="list-style-type: none"> 3G/2G/2G+ - Gottesdienste³ mit zusätzlichen Lockerungen nicht möglich. Bei Anwendung dieser Regelungen gelten weiterhin alle Vorgaben aus der obigen Spalte „Grundsatz“. <p>Zwingende Voraussetzungen bei Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine ausreichende Anzahl an Ordnern muss sich vor der Entscheidung für diese Möglichkeit bereiterklären, die aufwendigen Zugangskontrollen zu übernehmen! 2. Es bedarf eines KGR-Beschluss über die Anwendung dieser Möglichkeiten. 3. Es muss gewährleistet sein, dass niemand vom Besuch der Eucharistie und anderer Gottesdienste ausgeschlossen ist. Das heißt, es müssen am gleichen Tag mehrere Gottesdienste stattfinden, von denen mindestens einer ohne 2G-/3G-Regel als Zugangsvoraussetzung gehalten wird. 		
ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR GOTTESDIENSTE IM FREIEN		
<ul style="list-style-type: none"> Keine Maskenpflicht am Platz Kein verpflichtender Mindestabstand, aber Empfehlung, dennoch Abstände einzuhalten 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Maskenpflicht am Platz Mindestabstand zwischen den Haushalten ist verpflichtend 	

¹ gemäß §1 CoronaVO BW <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> i.V.m. <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitsschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/> Bitte beachten Sie: Laut CoronaVO BW vom 11. Januar 2022 gilt die Alarmstufe II in jedem Falle bis zum 01. Februar 2022.

² Wird in dieser Ordnung von einem „Mund-Nasen-Schutz“ bzw. „Maske“ gesprochen, so gilt stets:
Ab dem 6. Lebensjahr muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Als „medizinischer Mund-Nasen-Schutz“ gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atemschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atemschutzmasken des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards. **Ab einem Alter von 18 Jahren muss in der Warn- sowie in den Alarmstufen des Landes Baden-Württemberg in geschlossenen Räumen eine Maske nach FFP2- oder gleichwertiger Norm getragen werden.**

³ Für die Mitwirkung und den Zugang zu diesen Gottesdiensten muss ein tagesaktueller negativer Antigen-Schnelltest gemäß § 5, Abs. 4 CoronaVO BW oder ein gültiger, vollständiger Impf- bzw. Genesenennachweis vorgelegt und überprüft werden. Es besteht dabei kein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigentest vorlegen. Ebenso ausgenommen vom Zutrittsverbot sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Diese Personen müssen einen negativen Antigentest vorlegen.